

Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Angaben zum Verantwortlichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters

Salzlandkreis
Der Landrat
Herr Markus Bauer
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)
Telefon: +49 3471 684-0

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Salzlandkreis
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Frau Mandy Schuhmann
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)
Telefon: +49 3471 684-1157 E-Mail: datenschutz@kreis-slk.de

Angaben zur Verarbeitung

1. Kontaktdaten des zuständigen Fachdienstes (FD)

Salzlandkreis
Fachdienst 22 Jugend und Familie
Sachgebiet 22.6 Unterhaltsvorschuss
Telefon: +49 3471 684-1353 E-Mail: jugend-familie@kreis-slk.de

2. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

Die Unterhaltsvorschussstelle verarbeitet Ihre Daten zum Zwecke der Beratung, der Antragserfassung und -prüfung, der Bewilligung oder Ablehnung der Auszahlung von Unterhaltsvorschussleistungen sowie der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruches beim unterhaltspflichtigen Elternteil und der Rückforderung bei Überzahlung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen verarbeitet; ggf. auch zu Prüfzwecken durch den Bundes- und den Landesrechnungshof. Des Weiteren kann eine Verarbeitung u.a. für statistische Zwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke erfolgen.

3. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen

Die Erhebung der Daten erfolgt auf Grund Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c), Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f) DS-GVO in Verbindung mit § 68 Nummer 14 SGB I, § 67 Absatz 2 Satz 1 SGB X, §§ 67a ff. SGB X, dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG), insbesondere §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG. Darüber hinaus ist eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO eingewilligt hat. Bei weiteren Fragen zu den Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

4. wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen

nein

5. Kategorien personenbezogener Daten die verarbeitet werden (Bsp. Kundendaten, Mitarbeiterdaten)

Personenbezogene Daten sind die Daten, die Ihre Person betreffen. Im nachfolgenden werden die Kategorien von personenbezogenen Daten, die im Unterhaltsvorschuss verarbeitet werden, konkretisiert:

Stammdaten und Kontaktdaten z.B. Name, Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Aufenthaltsstatus, Kindschaftsverhältnis, Aktenzeichen, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff z.B. Einkommens- und Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, Leistungshöhe, Leistungsart, Daten zu Unterhaltsansprüchen, Angaben zur Unterbringung und zu den Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhalts-/Regressansprüchen, Daten zur Sozialversicherung, Altersvorsorgedaten, Steuerdaten, Aufwandsnachweise, Vollstreckungsdaten, Zuwendungsdaten, Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten nur innerhalb des jeweiligen Sachgebietes bzw. des Fachdienstes verwendet. Die unter Ziffer 5 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Unterhaltsvorschussstelle an folgende Dritte übermittelt werden: interne Stellen (z.B. Fachdienst 12 Finanzen und Controlling zur Auszahlung der Unterhaltsleistungen, ggf. Fachdienst 15 Rechtsangelegenheit sofern es notwendig ist), Andere Sozialleistungsträger (z. B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

7. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission

nein

8. Dauer der Datenspeicherung

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung bzw. Sperrung der Daten. Für die Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von 4 bis 6 Jahren nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen ist (Grenze: Verjährung/Verwirkung). Innerhalb der vorstehenden Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

9. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten, wenn die Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist.

Wer Unterhaltsvorschussleistungen beantragt oder erhält, ist gemäß § 1 Absatz 3 UVG in Verbindung mit § 6 UVG zur Mitwirkung verpflichtet. Das heißt, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss sowie alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung und Unterstützung haben können. Ebenfalls zählen zu den Mitwirkungspflichten die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen sowie die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten.

Sofern Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann Ihr Antrag bzw. Anliegen nicht bearbeitet oder keine Leistung gewährt werden. Besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird dieser Auskunftsanspruch von den Betroffenen nicht erfüllt, können personenbezogene Daten bei Dritten, z. B. Sozialleistungsträger, erhoben werden.

10. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22 DS-GVO)

nein

11. Herkunft der personenbezogenen Daten (Bsp. aus öffentlich zugänglichen Quellen)

- | | |
|---|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Kindesmutter | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Kindesvater | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> andere Sozialleistungsträger | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Meldebehörde | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie nachfolgende Rechte

Auskunftsrecht	Art. 15 DS-GVO i. V. m. § 83 SGB X
Rechte auf Berichtigung	Art. 16 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X
Recht auf Löschung	Art. 17 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Art. 18 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X
Recht auf Datenübertragbarkeit	Art. 20 DS-GVO
Widerspruchsrecht	Art. 21 DS-GVO i.V.m. § 84 SGB X
das Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu sein	Art. 22 DS-GVO
Recht auf Widerruf einer Einwilligung	bei Verarbeitung mit Art. 6 Abs. 1 a) o. Art. 9 Abs. 2 a DS-GVO
Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde	Art. 77 Abs. 1 DS-GVO